

**Stellungnahme der Allianz AG zum Entwurf des  
Alterseinkünftegesetzes**

**1. Vorbemerkung**

Die Allianz Group ist ein international tätiger Finanzdienstleister, u.a. in den Segmenten Lebensversicherung, Bankprodukte und Asset Management. Deshalb setzen wir uns für eine ebenso gesellschafts- und wirtschaftspolitisch zielführende wie sachgerechte steuerliche Lösung ein.

**2. Integration in Gesamtkonzept - Vertrauen stärken, investive Beschäftigung fördern**

Der Gesetzesentwurf ist Reaktion auf ein Urteil des BVerfG, das eine Beseitigung der ungleichen steuerlichen Behandlung der Beamtenpensionen und der gesetzlichen Rente angemahnt hat.

Der Gesetzesentwurf geht allerdings weit über diesen Auftrag hinaus: Auch die Rahmenbedingungen für die private und betriebliche Altersvorsorge sollen neu geregelt werden.

Zudem ist beabsichtigt, noch dieses Jahr in gesonderten Gesetzesvorhaben die Besteuerung der Kapitaleinkünfte (Abgeltungsteuer) zu regeln und ggf. eine grundlegende Steuervereinfachung anzugehen. Der vorliegende Gesetzesinhalt entfaltet aber Wechselwirkungen mit beiden Vorhaben.

Eine solch unklare Perspektive würde jedoch das Vertrauen der Sparer, Anleger und Investoren eher schwächen und zu Attentismus führen. Das Vertrauen sollte deshalb gestärkt werden - durch Integration der drei steuerlichen Bereiche in ein klares, einfaches und sachgerechtes Gesamtkonzept.

- Damit könnten die Regelungen in den jeweiligen Gesetzen aufeinander abgestimmt und von vornherein Unklarheiten/ Überschneidungen und notwendige Folgeänderungen vermieden werden.
- Die Verbindung der drei Initiativen wäre ein klares Zeichen der Politik, künftig wieder der Forderung nach einer verlässlichen, konsequenten und verständlichen Steuerpolitik gerecht werden zu wollen. Dies wäre ein wesentlicher Schritt zu mehr Vorhersehbarkeit und Planbarkeit der Steuerbelastung, zu mehr Stetigkeit der steuerlichen Rahmenbedingungen - im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und mit positiven Auswirkungen für die Planung privater und betrieblicher Ausgaben. Gerade dieses ist letztlich unabdingbare Voraussetzung für mehr Investitionen, mehr Arbeitsplätze und sinkende Arbeitslosenzahlen, höhere Einkommen und somit auch höhere staatliche Einnahmen.

### 3. Stärkung der privaten Altersvorsorge drängt

Unbestritten ist: Weil die gesetzliche Rente künftig nicht mehr allein zur Wahrung eines angemessenen Lebensstandards ausreicht, ist private Eigenvorsorge immer dringlicher.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist hierfür allerdings kontraproduktiv.

Zumindest folgende Punkte sind deshalb zu berücksichtigen:

- Alle Sparformen und Kapitalerträge sollten sachgerecht gleich behandelt werden.
- Der Abschluss von privaten Verträgen nach der im AltEinkG-E vorgesehenen Förderung wird wegen der engen Produktvoraussetzungen (keine Beleihung, keine Vererblichkeit, keine Kapitalisierung, keine Übertragung und vorzeitige Beendigungsmöglichkeit) und der ggf. drohenden Doppelbelastung von Beiträgen und Leistungen unattraktiv sein und keine Akzeptanz finden.
- Die erwogene Besteuerung der Kapitalversicherung steht in Widerspruch zum geplanten Ausbau eigenverantwortlicher kapitalgedeckter Vorsorge:

Das Produkt, das wegen der Abdeckung biometrischer Risiken und der Kapitalgarantie sowie Mindestverzinsung das klassische und in der Öffentlichkeit akzeptierteste Instrument zur Altersvorsorge ist, wird gravierend – sogar gegenüber reinen Sparprodukten – benachteiligt: So kann der Anteilsscheininhaber bei Anlagen in Aktienfonds vom Halbeinkünfteverfahren profitieren (Transparenzprinzip mit hälftiger Besteuerung der Dividenden und Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne), während der Zeichner einer Kapitallebensversicherung auf diese Erträge künftig belastet würde.

- Die Besteuerung der Lebensversicherung allein von der Form der Auszahlung der Versicherungsleistung abhängig zu machen, ist nicht zielführend: Laufende Auszahlungen in Form der Rente tragen zur Sicherung der Altersvorsorge bei. Dieser Effekt wird aber auch durch die Kapitalversicherung erreicht. Der Auszahlungsbetrag kann z.B. zur Tilgung eines Darlehens auf das eigengenutzte Haus verwendet werden. Dadurch wird eine laufende Entlastung um Zins- und Tilgungsaufwand bewirkt. Insoweit ist die Wahlfreiheit des Sparers unnötig eingeschränkt.
- Die betriebliche Altersvorsorge sollte in Deutschland nicht geschwächt, sondern weiter ausgebaut werden. Dieses Ziel würde mit dem jetzt vorgesehenen Wegfall der Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit nach § 40 b EStG für Direktversicherungen und Pensionskassen konterkariert werden.

#### **4. Vorschlag für eine nachhaltige steuerliche Neuausrichtung der Altersvorsorge**

Geht man – entgegen der demographischen Notwendigkeit - von keinerlei Förderungswürdigkeit der privaten Altersvorsorge über den im Gesetzesentwurf festgelegten Rahmen aus und stellt den Ertragsanteil künftig steuerpflichtig, müsste Folgendes zwingend beachtet werden:

- Es ist sicherzustellen, dass gleichartige Produkte auch gleich besteuert werden (Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung).

Dieses Gebot wäre mit dem vorliegenden Entwurf gravierend verletzt.

Denn die Direktanlage in Aktien und die Anlage in Aktienfonds aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens wäre besser gestellt als eine derartige Anlage im Rahmen einer Lebensversicherung, bei der diese Behandlung nicht „durchschlägt“. Daneben müsste die Benachteiligung von Lebensversicherungsprodukten durch Nicht-Gewährung des jährlichen Sparerfreibetrags und Zusammenballung der Einkünfte am Ende der Laufzeit ausgeglichen werden. Eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge würde ohne eine entsprechende Regelung für Lebensversicherungen zu einer weiteren zusätzlichen Benachteiligung führen.

- Eine moderne, nachhaltige Neuregelung müsste – wie oben dargelegt – die Vorgaben der anderen Gesetzgebungsvorhaben - Abgeltungsteuer und grundlegende Vereinfachung des Steuerrechts – beachten.

#### **Vorschlag:**

Der sich nach der Differenzmethode ergebende Ertrag wird in die Abgeltungsteuer einbezogen.

Um eine Produktungleichbehandlung zu vermeiden, muss - wegen der Komponenten Kapitalgarantie, Abdeckung biometrischer Risiken, keine direkte Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens, Sparerfreibetrag; Zusammenballung der Einkünfte - ein entsprechender Ausgleich entweder über die Steuerbemessungsgrundlage oder über den Abgeltungsteuersatz erfolgen.

(Ein derartiger Ausgleich hat nichts mit einer steuerlichen „Begünstigung“ zu tun; er ist ein Erfordernis der gleichmäßigen Besteuerung vergleichbarer Produkte, um die angeführten Besonderheiten adäquat zu berücksichtigen.)

\* \* \*